



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TC Mahlow 1957 e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.
3. Er ist im Vereinsregister Potsdam eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Berlin-Brandenburg (TVBB), im Landessportbund Brandenburg und im Kreissportbund Teltow-Fläming.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung der Sportart Tennis durch die Mitglieder des Vereins. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der TC Mahlow 1957 e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag kann nur durch Ausfüllen des jeweils gültigen Aufnahmeformulars (Schriftform) gestellt werden.
3. Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragsteller ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, durch persönliche Übergabe oder elektronisch zugeht.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechten und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gegenüber dem Verein für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
5. Mit der rechtsgültigen Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet abschließend.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Versendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Aufnahmebestätigung elektronisch oder per Post übermittelt worden ist.
8. Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Tennisbetrieb teilnehmen. Mitglieder können bis zum 31. Dezember eines Jahres die passive Mitgliedschaft für das Folgejahr beantragen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte einer aktiven Mitgliedschaft und sind beitragsfrei.
Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Löschung des Vereins im Vereinsregister
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dem Vereinsvermögen.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.
5. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Umlage, so ist in diesem Fall eine Austrittserklärung noch bis 14 Tage nach dem Termin der Mitgliederversammlung rückwirkend zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann wegen folgender Gründe durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder der Organe des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen, unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen,
 - wegen Verstoßes gegen die im Verein geltenden Ordnungen,
 - wegen Zahlungsrückstand eines Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
7. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit einem Brief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg bleibt vorbehalten.

Die Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben jährlich Beiträge zu leisten. Näheres bestimmt §6.
2. Voll geschäftsfähige Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Für alle Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.
5. Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Der zeitliche Umfang sowie die geldliche Abgeltung werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
6. Die Mitglieder haben die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.
7. Die Benutzung der Tennisplätze ist nur aktiven Mitgliedern gestattet, welche ihren Beitragspflichten nach §6 Ziffer 1 voll nachgekommen sind.

§ 6 Beiträge

1. Beiträge sind Jahresbeiträge und fällig bis zum 28. Februar des laufenden Jahres. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschluss wird für das folgende Kalenderjahr wirksam.
2. Über die Höhe von Aufnahmegebühren, Umlagen bis maximal in der Höhe eines Jahresbeitrags und Mahngebühren entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Beschlüsse sind sofort wirksam.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Mahngebühren werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung nach §8
- b) der Vorstand nach §9



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind voll geschäftsfähige aktive Mitglieder.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich stattfinden.
4. Beratungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Jahresberichte
 - Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
 - Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und eventueller Ausschüsse
 - Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren nach §6
 - Genehmigung des Haushaltsplans des laufenden Geschäftsjahres
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
5. Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin durch den Vorstand, der den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung bestimmt. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form (E-Mail). Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt haben.

Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese spätestens am Tage der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Adresse oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Die Tagesordnung, der Haushaltsabschluss und die Haushaltsplanung des laufenden Geschäftsjahres sind den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Über Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Diese werden den Mitgliedern bis 7 Tage vor der Versammlung mitgeteilt. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit bejaht wird. Diese Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
7. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen verpflichtet:
 - auf Verlangen der Mehrheit des Gesamtvorstandes
 - auf schriftlichen Antrag durch 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstand.



8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.
11. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch die Vorstandsmitglieder nach der in § 9 angegebenen Reihenfolge geleitet. Unabhängig hiervon kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.
12. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Vom Registergericht und Finanzamt für erforderlich gehaltene Änderungen der Satzung darf der Vorstand vornehmen, soweit sie nicht den Zweck des Vereins ändern oder in Rechte der Mitglieder eingreifen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
Zum geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
2. Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich:
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - Schriftführersowie bis zu 3 weitere Personen
Der Sportwart kann auch durch je einen Sportwart für Damen und Herren besetzt werden.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Einstimmigkeit des geschäftsführenden Vorstands kann dieser nicht überstimmt werden.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands vorschriftsmäßig eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.



Tennisclub Mahlow 1957 e.V.

5. Der Vorstand ist für die Dokumentation der Versammlungen und der Geschäftsabläufe zuständig. Er fertigt über die bei den Vorstandssitzungen erfolgten Beschlüsse Beschlussprotokolle an. Über die Beschlüsse ist die Mitgliedschaft regelmäßig zu informieren. In die Protokolle ist den Mitgliedern Einsicht zu gewähren.
6. Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Erledigung aller den Verein betreffenden Fragen und er ist für die Verwaltung des Vereins zuständig.
 - a. Der 1. Vorsitzende vertritt die Belange des Vereins, insbesondere gegenüber Behörden und Organisationen. Ihm obliegen die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
 - b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützt ihn bei der Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - c. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
 - d. Der Sportwart ist für die Organisation des Sportbetriebes zuständig.
 - e. Der Jugendwart fördert und koordiniert die Jugendarbeit im Verein. Er vertritt den Verein in allen Jugendfragen nach außen.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes setzt der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter ein. Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden oder – wenn es das Vereinsinteresse erfordert – von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen sonstiger Ausschüsse teilzunehmen.
10. Mitglieder des Vorstands dürfen keine Tätigkeiten außerhalb des Vereins ausüben, bei denen es zu Interessenkonflikten kommen kann.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung, den Jahresabschluss und erstatten über das Prüfungsergebnis Bericht in der Mitgliederversammlung. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands. Bei einem eventuellen Rücktritt des Kassenwarts ist die Kasse sofort zu prüfen.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 11 Wahlausschuss

In der Mitgliederversammlung, ein Jahr vor Vorstandswahlen, kann durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern, gewählt werden.

Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der die Wahlen leitet.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse.

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Eine Übermittlung erfolgt unter Benutzung eines geschützten Zugangs an Sportverbände (zum Beispiel LSB) und dem Tennisverband Berlin-Brandenburg (TVBB) nur im Rahmen der jeweiligen Satzung beziehungsweise für den darin festgelegten Zweck.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung schriftlich widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederdaten werden ausschließlich dem Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.



4. Die Daten werden aus steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Austrittsbestätigung noch bis zu zehn Jahre vom Vorstand gespeichert.

§ 13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Brandenburg im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Versammlung nicht beschlussfähig gewesen, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tennissports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Falls die MV nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.



Tennisclub Mahlow 1957 e.V.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 22.03.2024 in Blankenfelde-Mahlow beschlossen. Die Satzung wurde am 29.10.2024 in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 4551 P eingetragen.